

Aktenzeichen:

12 RJ 340/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 28. April 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,
gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 1964,
an der mitgewirkt haben,

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und
Bundesrichter S c h m i d t h a l s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter S c h m i d t und
Bundessozialrichter Z o l l e n k o p f
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
16. Mai 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die im Jahre 1891 geborene Klägerin beansprucht für sich das Recht auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeiterrentenversicherung.

Sie war vom Jahre 1906 - mit Unterbrechungen - bis Oktober 1938 arbeiterrentenversicherungspflichtig beschäftigt. Sie besitzt von ihren Versicherungsunterlagen nur die Aufrechnungsbescheinigungen Nr. 3, 6 und 10. Seit dem Jahre 1938 ist sie als Gewerbetreibende selbständig tätig und nicht mehr versichert.

Im Jahre 1952 lehnte die Beklagte den ersten Antrag der Klägerin auf Gestattung der Weiterversicherung rechtskräftig ab, weil die Klägerin invalide sei. Sie lehnte ferner im Mai 1956 einen Rentenantrag der Klägerin und zugleich auch das Recht auf Weiterversicherung ab, weil der Klägerin anlässlich ihrer Verheiratung am 21. Dezember 1938 die bis dahin entrichteten Beiträge erstattet worden seien; sie hob den ablehnenden Bescheid jedoch in dem anschließenden Rechtsstreit vor dem Sozialgericht (SG) wieder auf, und die Klägerin nahm ihre Klage zurück.

Im Juli 1956 beantragte die Klägerin erneut, ihr die Weiterversicherung zu gestatten. Diesen Antrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 27. Oktober 1956 wiederum mit der Begründung ab, der Klägerin seien die bis 1938 entrichteten Beiträge aus Anlaß ihrer Verheiratung erstattet worden. Eine entsprechende Eintragung über die Beitragserstattung befinde sich in dem Kataster des Geburtsjahrganges 1891 hinter dem Geburtsnamen der Klägerin (nämlich: "EH 8/1891 HK 7.12.39"). Die Beitragserstattung schließe weitere Leistungsansprüche und auch das Recht auf Weiterversicherung aus. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos.

- 3 -



- 3 -

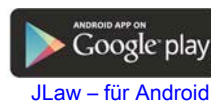
Die hiergegen erhobene Klage hat das SG mit der Begründung abgewiesen, daß durch den Katastervermerk der Beklagten die Beitragserstattung an die Klägerin erwiesen sei.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten vom 27. Oktober 1956 sowie deren Widerspruchsbescheid aufgehoben und antragsgemäß festgestellt, die Klägerin sei berechtigt, sich für die Zeit vom 1. Januar 1954 an in der Arbeiterrentenversicherung freiwillig weiterzuversichern. Es hielt eine Beitragserstattung für nicht erwiesen. Der Erstattungsvermerk im Kataster allein genüge nicht, um die Feststellung einer Beitragserstattung zu rechtfertigen, auch nicht bei Berücksichtigung des im öffentlichen Recht bestehenden Grundsatzes der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung. Es bestehe durchaus die Möglichkeit, daß der Erstattungsvermerk irrtümlich in dem Kataster hinter den Namen der Klägerin gesetzt worden sei und richtigerweise hinter den vorstehenden oder den nachstehenden Namen gehöre. Auszuschließen sei auch nicht, daß die Klägerin, wie sie behauptete, mit ihrer Schwägerin verwechselt worden sei, welcher nach dem Vortrage der Klägerin die Beiträge im Jahre 1938 erstattet worden seien. Wenn auch ein Erstattungsantrag der Klägerin nachgewiesen worden wäre, hätte auf Grund der Katastereintragung auch die Beitragserstattung selbst als erwiesen angesehen werden können. Eine solche Antragsstellung habe die Klägerin aber immer bestritten. Da die Klägerin weder invalide gewesen noch berufsunfähig sei, habe sie das Recht, sich für die Zeit vom 1. Januar 1954 an weiterzuversichern. - Das LSG hat die Revision zugelassen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt.

Sie rügt Verletzung der §§ 1244, 1309 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF und des § 1233 RVO. Das Recht auf Weiterversicherung stehe der Klägerin nach diesen Vorschriften nicht zu, weil die Beitragserstattung - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - erwiesen sei. Die Versicherungsunterlagen der Klägerin seien - bis auf die Aufrechnungsbescheinigungen Nr. 3, 6 und 10 - verlorengegangen. Ihre Versicherungsunterlagen müssten daher nach den §§ 1, 11 der Verordnung vom 3. März 1960 (BGBl I, 137) wiederhergestellt werden, um feststellen zu können, welche Versicherungszeiten sie zurückgelegt habe. Die Verordnung habe für die Feststellung der rechtsverbindlichen Tatsachen, zu deren Nachweis die Versicherungsunterlagen dienen, die Glaubhaftmachung zugelassen. Das sei aus Gründen der Beweisnot der Versicherten geschehen. In der gleichen Lage befinde sich aber auch der Versicherungsträger, der wie die Beklagte sein gesamtes Archiv bis auf wenige Ausnahmen durch Kriegseinwirkungen verloren habe. Deshalb müsse es auch dem Versicherungsträger gestattet sein, die Tatsachen für eine Beitragserstattung glaubhaft zu machen. Hier sei die Tatsache der Beitragserstattung sogar erwiesen. Der im Kataster des Jahrgangs 1891 befindliche Erstattungsvermerk sei nur auf die Klägerin zugeschnitten. Die Eintragung dieses Vermerks sei in der Anlage 3 Ziff. 8 zu § 13 Ziff. 7 Büro-Ordnung der Geschäftsanweisungen für die Beamten der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 17. Juli 1905 im einzelnen genau vorgeschrieben und danach auch vorgenommen worden. Für die

- 5 -



- 5 -

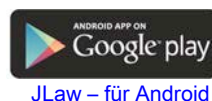
Richtigkeit der Eintragung bestehe ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, daß kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch mehr zweifele. Das müsse insbesondere deshalb gelten, weil dem Mädchennamen der Klägerin der Familienname ihres Ehemannes hinzugefügt worden sei. Eine Verwechslung mit dem vorhergehenden oder dem nachfolgenden Namen sei deshalb gänzlich ausgeschlossen; denn der Beamte, der die Eintragung seinerzeit vorgenommen habe, könne den Familiennamen der Klägerin doch nur aus der ihm zugegangenen Mitteilung über die für sie durchgeführte Beitragserstattung gekannt haben. Eine Verwechslung mit der Schwägerin der Klägerin sei ebenfalls ausgeschlossen, weil die Schwägerin im Jahre 1901 geboren sei. Der Beamte hätte also schon das Lagerbuch der Jahrgänge 1891 und 1901 verwechselt haben müssen; ihm hätte bei der Eintragung auch auffallen müssen, daß es sich um einen anderen Namen, nämlich um den der Schwägerin, handelte. Aus alledem ergebe sich, daß die Beitragserstattung bewiesen sei. Aus der Tatsache, daß die Klägerin noch die Aufrechnungsbescheinigungen Nr. 3, 6 und 10 in Händen habe, könne nichts Gegenteiliges geschlossen werden. Die darin ausgewiesenen Beiträge seien alle vor der Inflation entrichtet worden und deshalb für eine Beitragserstattung nicht in Betracht gekommen.

Im übrigen rügt die Beklagte, das Berufungsgericht habe entgegen seiner Beweisanordnung gemäß §§ 106, 155 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 20. Februar 1960 nicht den darin bestimmten Sachverständigen Prof. Dr. W. gehört, sondern den Oberarzt Dr. H. und den Stationsarzt Dr. v. M.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Der Gutachtenauftrag sei aber nach Ziff. V der Beweisanordnung nicht übertragbar gewesen. Dies habe sie schon im Berufungsverfahren gerügt.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Berufung der Klägerin gegen
das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die zulässige Revision hatte insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden ist.

Die Beklagte rügt dem Sinne nach, das Berufungsgericht habe die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung (§ 128 SGG) bei der Würdigung des Katastervermerks über die Beitragserstattung an die Klägerin überschritten. Diese Rüge greift durch. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts handelt es sich bei diesem Kataster um ein Versichertenregister, in das nach Eingang der ersten Quittungskarte alle weiblichen Versicherten, hier des Geburtsjahrganges 1891, mit ihrem Geburtsdatum eingetragen sind. Für jede Versicherte ist eine Zeile bestimmt, die in sechs Spalten aufgeteilt ist. Nach durchgeführter Beitragserstattung wurde ein entsprechender Vermerk hinter den Namen der betreffenden Versicherten in der letzten Spalte mit der Überschrift "Bemerkungen" eingetragen. Ein

- 7 -



- 7 -

solcher Vermerk - "EH 8/1891 HK 7.12.39" - befindet sich in dem Kataster des Geburtsjahrganges 1891 hinter dem Namen der Klägerin in der letzten, dafür vorgesehenen Spalte. Das Berufungsgericht hat, wie die Beklagte zu Recht rügt, den Beweiswert eines solchen Katastervermerks verkannt.

Der Vermerk in dem Kataster ist zwar, wovon auch das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen ist, keine öffentliche Urkunde im Sinne des § 418 Abs. 1 in Verbindung mit § 415 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO). Denn sie ist - ganz abgesehen von der Frage, ob die Beklagte eine "Behörde" ist - nicht in der vorgeschriebenen Form, d.h. in der durch eine Rechtsnorm vorgeschriebenen Form, aufgenommen worden. Zwar ist sie unter Beachtung der Geschäftsanweisung der Beklagten aufgenommen worden, sie entbehrt jedoch der gesetzlichen Mindestanforderungen, die an eine öffentliche Urkunde zu stellen sind. Für die Führung des in Rede stehenden Katasters und Eintragungen in dieses bestehen zwar keine ausdrücklichen Rechtsvorschriften. Aus den allgemeinen, die Ausfertigung von Urkunden betreffenden Vorschriften ergeben sich aber gewisse Mindestanforderungen für alle öffentlichen Urkunden, so die der Unterschriftsleistung durch den die Urkunde ausfertigenden Beamten und die Anbringung des Dienstsiegels oder des Dienststempels der Behörde (Wieczorek, ZPO, Anm. C IV zu § 415). Selbst wenn hier das Erfordernis der Unterschriftsleistung durch das Handzeichen des Registerführers als erfüllt angesehen würde, so fehlt es doch jedenfalls an der Anbringung des Dienstsiegels oder Dienststempels der Beklagten. Schon dieser Umstand steht der Annahme einer in - gesetzlich - vorgeschriebener Form aufgenommenen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

öffentlichen Urkunde im Sinne des § 415 Abs. 1 ZPO entgegen.

Wenn somit durch Vermerk im Kataster auch nicht der volle Beweis für eine tatsächlich erfolgte Erstattung der Beiträge erbracht ist (§ 418 Abs. 1 ZPO), so ist doch bei der Verwertung dieses Vermerks im Wege der Beweiswürdigung nach § 128 SGG zu beachten, daß der Vermerk, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, nach allgemeiner Lebenserfahrung dafür spricht, daß diese Beiträge tatsächlich erstattet worden sind. In diesem Zusammenhang darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Eintragung dieser Vermerke in den Geschäftsanweisungen der Beklagten an ihre Bediensteten für alle Beitragserstattungsfälle allgemein angeordnet worden ist, und daß dieses Verfahren vom Reichsversicherungsamt durch Rundschreiben vom 10. Mai 1943 gebilligt und den Trägern der Invalidenversicherung zum Nachweis von Beitragserstattungen allgemein empfohlen worden ist (RVA AN 1943, 208, 209). Eines weiteren Beweises bedarf es also nicht mehr. Dem hat das Berufungsgericht, auch wenn es ausgeführt hat, es verkenne nicht den Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, nicht genügend Rechnung getragen. Insbesondere hat es, wenn es noch den Nachweis gefordert hat, daß die Klägerin einen Antrag auf Beitragserstattung gestellt hat, die Bedeutung des Katastervermerks verkannt.

Allerdings gilt dies dann nicht, wenn in dem zu entscheidenden Einzelfall Tatsachen festgestellt werden, die jene tatsächliche Vermutung erschüttern. Dabei handelt es sich nicht etwa um die Führung eines Gegenbeweises, sondern es genügt bereits, daß die für eine Beitragserstattung sprechende

- 9 -



tatsächliche Vermutung entkräftet wird. Das Berufungsgericht hat hier aber nicht versucht festzustellen, ob Tatsachen vorliegen, die die Vermutung entkräften, sondern hat der bloßen Möglichkeit einer Personenverwechslung der Klägerin mit ihrer Schwägerin oder mit einer vor oder nach der Klägerin im Kataster eingetragenen Versicherten entscheidende Bedeutung beigemessen. Zumindest hätte es feststellen müssen, ob und wann den in Betracht kommenden Personen überhaupt Beiträge erstattet worden sind. Selbst wenn dies der Fall wäre, würde zu prüfen sein, ob die Möglichkeit einer Verwechslung mit der Schwägerin der Klägerin nicht deshalb unwahrscheinlich ist, weil sie einen anderen Mädchennamen hatte, einen anderen Familiennamen trägt und einem anderen Geburtsjahrgang angehört. Ebenso wird zu prüfen sein, ob eine Verwechslung mit der in den Zeilen vor oder nach der für die Klägerin bestimmten Zeile nicht ebenfalls unwahrscheinlich ist. Selbst wenn festgestellt werden könnte, daß an die eine oder andere Versicherte Beiträge erstattet sind, müßte dies schon im Jahre 1939 der Fall gewesen sein. Denn die hier in Frage stehende Beitrags-erstattung ist in diesem Jahr erfolgt, wie sich aus dem Vermerk ergibt.

Abgesehen davon hat das Berufungsgericht nicht, wie es § 128 SGG vorschreibt, das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt; denn es hat in den Urteilsgründen, obwohl die Beklagte schon im Berufungsverfahren ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, nicht gewürdigt, daß in dem Kataster zu dem Mädchennamen der Klägerin später der Familienname ihres Ehemannes hinzugefügt worden ist, was nach dem Vorbringen der Beklagten nur anlässlich



- 10 -

einer Beitragserstattung und Eintragung des Erstattungsvermerks geschehen sein kann. Da das Berufungsgericht sich mit diesem Vorbringen der Beklagten nicht auseinandergesetzt hat, beruht das angefochtene Urteil auch insoweit auf einem Verstoß gegen § 128 SGG.

Nach alledem ist die Revision begründet, ohne daß es auf die weiteren Rügen der Beklagten in diesem Verfahren ankommt.

Der Senat konnte nicht in der Sache selbst entscheiden, weil noch tatsächliche Feststellungen erforderlich sind. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

